



Bundeskartellamt stellt Pressepostverfahren nach Verpflichtungserklärung der Deutsche Post AG ein

Branche: Postversand von Presseprodukten (Zeitungen und Zeitschriften)

Aktenzeichen: B9-208/16

Datum der Entscheidung: 26. Februar 2021

Das Bundeskartellamt hat das Verfahren gegen die Deutsche Post AG (DPAG) wegen des Verdachts des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung nach § 19 GWB und Art. 102 AEUV im Bereich der Zustellung adressierter Zeitungen und Zeitschriften eingestellt, nachdem die DPAG das vom Bundeskartellamt ursprünglich beanstandete Verhalten aufgegeben hatte. 2016 hatte das Bundeskartellamt ein Verfahren gegen die DPAG eröffnet, weil der Verdacht bestand, dass die DPAG durch eine unzulässige Rabattgestaltung ihre Kunden so an sich bindet, dass ihre Wettbewerber beim Zugang zu den Versandmengen dieser Kunden unrechtmäßig behindert werden.

Zum Markt:

Das Verfahren betraf den Bereich der Zustellung adressierter Zeitungen und Zeitschriften. Nachfrager nach solchen Zustelldienstleistungen sind u.a. Verlage, aber beispielsweise auch Vereine oder Krankenkassen, die Mitgliederzeitschriften versenden.

Voraussetzung für eine Verfolgung missbräuchlicher Verhaltensweisen ist, dass ein Unternehmen über eine marktbeherrschende Stellung verfügt oder nach deutschem Kartellrecht relativ marktmächtig gegenüber seinen Wettbewerbern oder Nachfragern ist. Die DPAG bestreitet zwar ihre marktbeherrschende Stellung im Bereich der Zustellung von Zeitungen und Zeitschriften. Gleichwohl hat sie sich im Verfahren zu einer Kooperation mit dem Ziel der Abstellung der von der Beschlussabteilung beanstandeten Verhaltensweisen bereit erklärt. Aufgrund dieser Kooperationsbereitschaft hat das Bundeskartellamt

zur Frage der genauen Marktabgrenzung und Marktbeherrschung keine abschließenden Feststellungen getroffen.

Zum Gegenstand des Verfahrens:

§ 19 GWB fordert von marktbeherrschenden Unternehmen eine besondere Zurückhaltung bei Ausschließlichkeitsbindungen oder (Treue-)Rabatten, da diese insbesondere dann potentiell schädliche Auswirkungen haben, wenn sie von Normadressaten des § 19 GWB praktiziert werden. Insoweit ist nicht nur bei Gesamtauflageklauseln, sondern auch bei Rabatten, die auf den vergangenen bzw. den voraussichtlichen Bedarf eines Kunden abstellen, sicherzustellen, dass dadurch nicht ein (unzulässiger) Anreiz gesetzt wird, den gesamten oder den weit überwiegenden Bedarf beim Marktbeherrscher zu decken. Denn dies käme wirtschaftlich einem Abschneiden von Absatzkanälen durch Exklusivitätsbindungen gleich. Umgekehrt formuliert bedeutet dies, dass das Rabattsystem so ausgestaltet sein muss, dass auch die Wettbewerber weiterhin eine echte Chance erhalten, mit den Kunden des Marktbeherrschers ins Geschäft zu kommen.

Die im Rahmen dieses Verfahrens geprüften (Alt-)Verträge enthielten nach erster Einschätzung des Bundeskartellamtes sog. Treue- oder sogar Exklusivitätsrabatte mit der Wirkung, dass alternative Versender nur geringe Chancen hatten, sich im Wettbewerb mit der DPAG um die Zustellung dieser Mengen bzw. Teilen hiervon zu bewerben.

Zu den beanstandeten Vertragskonditionen

- **Gesamtauflagenklauseln**

Einige der von der DPAG mit Versendern geschlossenen (Alt-)Verträge enthielten ausdrückliche, das heißt „harte“ Gesamtauflagenklauseln. Durch diese verpflichtete sich die Vertragsgegenseite, den Versand der gesamten Auflage bestimmter bzw. aller von ihr vertriebenen Zeitungen und Zeitschriften über die DPAG abzuwickeln. Solche Gesamtauflagen- bzw. Gesamtumsatzklauseln stellen Alleinbezugsverpflichtungen dar. Sie sind – werden sie von einem marktbeherrschenden Unternehmen verwendet – ohne weiteres kartellrechtswidrig.

Teilweise enthielten die (Alt-)Verträge sog. „weiche“ Gesamtauflagenklauseln, bei denen die Rabattgewährung so ausgestaltet war, dass Versender keinen Anreiz hatten, auch alternative Dienstleister in Anspruch zu nehmen. Die Wirkung dieser Klauseln war nach vorläufiger Auffassung des Bundeskartellamtes mit derjenigen einer Alleinbezugsverpflichtung vergleichbar. Für die mit der DPAG vereinbarte Gesamtauflagenhöhe gab es danach einen besonders hohen Rabatt. Sofern die Kunden dennoch auch die Leistungen von Wettbewerbern in Anspruch nehmen wollten, wären die gewährten Rabatte zwar nicht (rückwirkend) entfallen. Jedoch drohte in diesen Fällen der Verlust der gesamten Rabatte für die Zukunft. Zudem wurde der Rabatt bei Erreichen bestimmter Sendungsmengen (Rabattstufen) auf das gesamte Umsatzvolumen und nicht nur auf die erreichte Zusatzmenge berechnet.

Im Laufe des Verfahrens teilte die DPAG mit, die vom Bundeskartellamt bemängelten Vertragsklauseln seien durch eine entsprechende Umstellung der Verträge beseitigt worden. Das Bundeskartellamt forderte daraufhin Stichproben der von der DPAG umgestellten Verträge an. Keiner der vom Bundeskartellamt gesichteten Verträge enthielt noch harte oder weiche Gesamtauflagenklauseln. Dennoch unterzog das Bundeskartellamt daraufhin auch das umgestellte Rabattsystem einer näheren kartellrechtlichen Prüfung.

- **Rabattsystem ohne Ausschließlichkeitsbindung**

Die Vereinbarung von Rabatten ohne eine Ausschließlichkeitsbindung ist grundsätzlich Mittel eines an und für sich wünschenswerten Preiswettbewerbs. Aber auch solche Rabattvereinbarungen können bei einer kartellrechtswidrigen Ausgestaltung vergleichbare Wirkungen wie Ausschließlichkeitsbindungen haben und Anreize zulasten von Drittanbietern setzen, den weit überwiegenden oder sogar gesamten Bedarf bei der DPAG zu decken. Für die Frage der potentiellen Sogwirkung waren im vorliegenden Fall, neben der Ausgestaltung der Rabatte nach Art und Höhe (insbes. auch deren Staffelung), Abrechnungsperioden und Vertragslaufzeiten, auch der nach Einschätzung des Bundeskartellamtes bestehende sehr deutliche Vorsprung der DPAG zu ihren Wettbewerbern und ihre sonstigen Vorteile im Wettbewerb, zum Beispiel im Hinblick auf die bundesweite Reichweite ihres Zustellnetzes, von Bedeutung.

Das Rabattsystem der DPAG wurde zudem daraufhin überprüft, ob es im Verhältnis der Kunden untereinander diskriminierend wirkt, weil etwa der Gewährung der Rabatte keine besondere wirtschaftliche „Leistung“ des jeweiligen Kunden und/oder eine Kostenersparnis der DPAG (etwa Verzicht auf einzelne Zustelltage, Sendungsankündigung, kunden-
seitige Vorsortierung) gegenüberstehen.

Auch nach der Umstellung der von der DPAG geschlossenen Verträge auf vierteljährliche Abrechnungsperioden und entsprechend verkürzte Kündigungsmöglichkeiten konnte eine Sogwirkung insbesondere aufgrund der nach wie vor bestehenden Gesamtumsatzorientierung und Rückwirkung der Rabattgewährung aus Sicht des Amtes nicht ausgeschlossen werden. Auch eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung des Rabattsystems ließ sich nach dem Vergleich der Verträge der Stichprobe anhand der o.g. Kriterien nicht mit Sicherheit feststellen. Bei einzelnen Abnehmern stellte das Bundeskartellamt bei Durchsicht der Verträge deutliche Unterschiede im Hinblick auf die Höhe der gewährten Rabatte fest, ohne dass hierfür nach Zwischenbewertung unmittelbar eine sachliche Rechtfertigung im Sinne eines ausreichend nachvollziehbaren und transparenten Konditionensystems ersichtlich war.

- **Entscheidung für ein Stückpreissystem und Verbindliche Erklärung**

Nach Abschluss der Ermittlungen und einem intensiven Austausch über die kartellrechtlich relevanten Wirkungsmechanismen der umgestellten Rabattgestaltung im Rahmen des rechtlichen Gehörs entschloss sich die DPAG, künftig ganz von ihrem bisherigen Rabattsystem abzurücken und mit den jeweiligen Kunden jeweils feste Stückpreise für die Zustellung adressierter Zeitungen und Zeitschriften ohne zusätzlich ausdifferenzierte Rabattstufen zu vereinbaren.

Um sicherzustellen, dass auch das künftige Stückpreissystem nicht auf eine Behinderung von Wettbewerbern oder auf eine Diskriminierung von Kunden abzielt bzw. eine solche hervorruft, verständigte sich das Bundeskartellamt mit der DPAG auf eine „Verbindliche Erklärung“¹, die sich die DPAG als Voraussetzung einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung am 11. Februar 2021 zu eigen gemacht hat.

¹ Die „Verbindliche Erklärung“ ist diesem Fallbericht als Anlage beigefügt.

Die „Verbindliche Erklärung“ enthält wichtige Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung des Konditionensystems und die Verhandlungen über die Zustellung adressierter Zeitschriften und Zeitungen zwischen der DPAG und ihren Kunden:

Bei Vereinbarung eines festen Stückpreises besteht – für sich genommen – nicht die grundsätzliche Gefahr einer Sogwirkung, die beim Gesamtumsatz- oder Treuerabattsystem darin besteht, die jeweils nächste Rabattstufe erreichen zu wollen. Jedoch ist die DPAG nach Kenntnis des Bundeskartellamtes bislang der einzige Anbieter mit einer deutschlandweiten Abdeckung des eigenen Zustellnetzes. Alternative Dienstleister sind in der Regel nicht in der Lage, größere Mengen ohne einen erheblichen zeitlichen Vorlauf zu übernehmen. Vor diesem Hintergrund gilt es vorliegend im Stückpreissystem eine Sogwirkung dahingehend zu vermeiden, dass der Kunde auch in der nächsten Abrechnungsperiode besondere Anreize hat, möglichst seinen Gesamtbedarf über die DPAG zustellen zu lassen, weil er nur dann in den Genuss günstiger Stückpreise kommt.

Insofern war bei den Vorgaben zu Vertragslaufzeiten, Kündigungsmöglichkeiten und Verhandlungsoptionen darauf zu achten, dass der DPAG nicht aus dem Konditionensystem selbst kartellrechtswidrige Möglichkeiten erwachsen, die Kunden nach Abgabe von Teilmengen an Wettbewerber zu sanktionieren. Entsprechend enthält die „Verbindliche Erklärung“ unter anderem Mindestvertragslaufzeiten, die ausschließen sollen, dass die DPAG Abweichungen zwischen den bei Vertragsschluss avisierten und den tatsächlichen Mengen auch bei Verlagerung von Teilmengen auf Dritte kurzfristig sanktionieren kann. Auch müssen Kündigungs- und Nachverhandlungspflichten bei Auslaufen der Verträge so ausgestaltet werden, dass ausreichend Zeit für Neuverhandlungen, auch mit alternativen Anbietern, verbleibt, ohne dass der Kunde Gefahr läuft, keinen Versandpartner für die Zustellung der eigenen Pressepost zu haben bzw. auf die für ihn ungünstigen AGB-Preise der DPAG zurückzufallen.

Weiterhin besteht im Rahmen eines Stückpreissystems die Gefahr, dass der Stückpreis für einen in kartellrechtlicher Hinsicht relevanten Zeitraum unter die Kosten für die Leistungsbereitstellung fällt. Entsprechend enthält die „Verbindliche Erklärung“ eine Verpflichtung, dass der mit den jeweiligen Kunden vereinbarte Stückpreis nicht unter den auf diesen Kunden bezogenen durchschnittlichen Stückkosten eines Jahres liegen darf.

Schließlich wird die DPAG verpflichtet, die möglichen Faktoren, die im Rahmen von Verhandlungen mit Kunden zur Verringerung der Stückpreise führen können, an geeigneter Stelle für alle verhandlungswilligen Kunden transparent zu machen. Dies soll einer un gerechtfertigten Ungleichbehandlung von Kunden vorbeugen.

Zum Verfahrensgang:

Das Bundeskartellamt, das schon einmal im Jahr 2015 (sog. Großkundenverfahren im Bereich der Briefdienstleistungen) einen Verstoß der DPAG wegen eines anderen Konditionensystems nach den Missbrauchsvorschriften festgestellt hatte, befragte Anfang 2017 rd. 60 Versender adressierter Presseerzeugnisse zu ihren Vereinbarungen mit der DPAG und wertete die übermittelten Verträge aus. Hierüber setzte es die DPAG in Kenntnis. Im April 2018 erfolgte die Beiladung des Bundesverbands für Briefdienste e.V. (BBD).

Im Herbst 2018 übermittelte das Bundeskartellamt der DPAG eine erste kartellrechtliche Bewertung des zum damaligen Zeitpunkt geltenden Konditionensystems. Ende 2018 teilte die DPAG mit, dass sie ihr Konditionensystem zwischenzeitlich umgestellt habe. Diese Mitteilung der DPAG erfolgte vorbehaltlich ihrer Auffassung, im Bereich der Zustellung von adressierten Zeitungen und Zeitschriften nicht Normadressat der kartellrechtlichen Missbrauchsvorschriften zu sein. Vor dem Hintergrund eines von der DPAG im Frühjahr 2019 übermittelten „Sachstandberichts“ zu dieser Umstellung und der Integration weiterer Verträge in den Umstellungsprozess übermittelte die DPAG dem Bundeskartellamt im Jahr 2019 im Rahmen einer Stichprobe angeforderte Kundenverträge und im Februar 2020 abschließende Informationen zu den bereits erfolgten Vertragsumstellungen. Nach Abschluss der Prüfung der Verträge durch das Bundeskartellamt und der Verhandlungen mit der DPAG über eine kartellrechtskonforme Umstellung wurde der Beigeladenen der Entwurf einer „Verbindlichen Erklärung“ zum Stückpreissystem mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt. Die Beigeladene gab keine Stellungnahme ab.

Im Rahmen eines Markttests wurde der Entwurf der „Verbindlichen Erklärung“ ausgewählten Kunden der DPAG mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vorgelegt. Die Anmerkungen der Kunden, die sich u.a. auf die Laufzeit der Stückpreisvereinbarung, Kündigungsmöglichkeiten und Verhandlungsfristen sowie die Forderung nach Transparenz der

preisbestimmenden Faktoren für alle Kunden bezogen, wurden im Rahmen der endgültigen Abfassung der „Verbindlichen Erklärung“ vom Bundeskartellamt – soweit berücksichtigungsfähig und entscheidungsrelevant – berücksichtigt.

Während des Verfahrens hat sich das Bundeskartellamt wiederholt mit der Bundesnetzagentur ausgetauscht.

Zur DPAG:

Die Deutsche Post AG (DPAG), Bonn, ist die Konzernobergesellschaft der Unternehmensgruppe Deutsche Post DHL (DPDHL). Die DPDHL ist in den Bereichen Briefdienst, Post- und Paketdienst, Expresszustellung, Frachtdienst und Logistik tätig. Die Unternehmensgruppe beschäftigt nach eigenen Angaben ca. 550.000 Mitarbeiter in rd. 220 Ländern und erzielte 2020 einen Umsatz von rd. 66,8 Mrd. €.

Anlage: Verbindliche Erklärung

**Anlage zum Schreiben der DPAG
vom 11.02.2021****Verbindliche Erklärung der Deutsche Post AG (DPAG) zur Vorbereitung eines Verfahrensabschlusses im Verfahren B9-208/16**

Die vorliegende Verbindliche Erklärung bezieht sich auf die inländische Beförderung, einschließlich der Auslieferung von Zeitungen und Zeitschriften, die nicht als Werbung einzuordnen sind und deren Zweck es ist, Informationen oder Unterhaltung öffentlich zu verbreiten (Pressesendung) bzw. die Öffentlichkeit über Tagesereignisse, Zeit- oder Fachfragen durch redaktionelle Beiträge (Postvertriebsstück) zu unterrichten¹.

In Reaktion auf die Diskussionen über die Etablierung eines kartellrechtskonformen Rabattsystems beabsichtigt die DPAG² im Rahmen einer unternehmerischen Entscheidung ein neues Entgeltsystem einzuführen, das anstelle der Vereinbarung von Rabatten mit kundenindividuellen, fest vereinbarten Stückpreisen arbeitet.

Auf der Grundlage der vorliegenden Erklärung verpflichtet sich die DPAG dabei zur Einhaltung der folgenden Grundsätze:

A Behinderungsmissbrauch: Ausschließlichkeitsbindungen

1. Die DPAG versichert, dass keiner ihrer derzeit laufenden Verträge Klauseln enthält, durch die die Vertragsgegenseite verpflichtet wird, ihren Gesamtbedarf oder wesentliche Teile davon bei der DPAG zu decken.
2. Die DPAG versichert, dass keiner ihrer derzeit laufenden Verträge Klauseln enthält, bei denen die Inanspruchnahme alternativer Dienstleister vertragliche Nachteile in der Zukunft zur Folge hat. Als vertraglicher Nachteil in diesem Sinn ist nicht die sich aus veränderter wirtschaftlicher Situation ergebende Neuverhandlung von Stückpreisen unter Beachtung der in dieser Verbindlichen Erklärung niedergelegten Grundsätze zu verstehen.
3. Die DPAG versichert zudem, dass auch zukünftig von ihr geschlossene Verträge keine Ausschließlichkeitsbindungen enthalten werden.

¹ Ausgenommen sind Sendungen, die auf der Basis des Weltpostvertrags international ausgetauscht werden.

² Hier und im Folgenden umfasst die Bezeichnung DPAG die DPAG sowie mit ihr gem. § 36 Abs. 2 GWB verbundene Unternehmen.

B Umstellung des Entgeltsystems

Die DPAG hat sich entschieden, ihr Entgeltsystem nach Abgabe der vorliegenden Erklärung unter Beachtung der kartellrechtlichen Rahmenbedingungen und der in der vorliegenden Erklärung enthaltenen Verpflichtungen auf ein Stückpreissystem umzustellen. Sie wird alle Verträge mit Kunden, die aufgrund von Wettbewerbs- oder Kosteneffekten Verhandlungen über Preisnachlässe führen, spätestens bis zum 30. Juni 2021 umstellen. Soweit bei einzelnen Verträgen eine Kündigungsmöglichkeit vorgesehen ist, aber ausnahmsweise längere Kündigungsfristen gelten, wird die DPAG diese unverzüglich kündigen und unter Hinweis auf die kartellrechtliche Situation eine Umstellung bis spätestens zum 30. September 2021 anstreben. Die Umstellung kann auf Wunsch des jeweiligen Kunden ausnahmsweise zum 31. Dezember 2022 erfolgen, wenn der Kunde im Jahr 2022 schon mindestens 10 % seines Gesamtbedarfs über Wettbewerber der DPAG versenden wird.

C Behinderungsmissbrauch: Vermeidung sonstiger Sogwirkungen

1. Der DPAG ist bewusst, dass, selbst in Abwesenheit von expliziten Ausschließlichkeitsbindungen, die konkrete Gestaltung der Vertragskonditionen eine kartellrechtswidrige Sogwirkung auslösen kann. Es kommt insoweit auf die Gesamtvertragsgestaltung unter Berücksichtigung von Laufzeiten, Referenzperioden oder Kündigungsmöglichkeiten sowie der Besonderheiten des jeweiligen Marktes an.
2. Die DPAG versichert, dass ihr neues Entgeltsystem nicht darauf abzielt, Kunden durch eine missbräuchliche Bindung von der Inanspruchnahme eines alternativen Dienstleisters abzuhalten. Das Entgeltsystem soll nach der Zusicherung der DPAG für die (aktuellen und potentiellen) Kunden der DPAG keinen kartellrechtswidrigen Anreiz setzen, den gesamten oder weit überwiegenden Bedarf bei der DPAG zu decken.
3. Die DPAG versichert, dass das Entgeltsystem nicht so ausgestaltet ist, dass hierdurch in kartellrechtswidriger Weise Wettbewerber vom Markt verdrängt werden oder ihnen der Zugang zum Markt verschlossen wird. Es ist vielmehr so ausgestaltet, dass auch für die Wettbewerber der DPAG eine echte Chance bestehen soll, mit Versendern ins Geschäft zu kommen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Wettbewerber (zunächst) nur Teilmengen eines Kunden übernehmen, z.B. weil sie den Gesamtbedarf des Kunden nicht vollständig abdecken können.
4. Die DPAG vereinbart mit ihren Kunden feste, für die Dauer von mindestens einem Jahr³ geltende Stückpreise pro Gewichtsstufe der jeweiligen Sendungsart oder über einen Gewichtschnitt für die Sendungslaufzeit. Dabei wird vorab vertraglich festgehalten, von welcher Absatzmenge pro Jahr ausgegangen wird (unverbindliche

³ Einmalig kürzere Laufzeiten für die Preisvereinbarung können ausnahmsweise bei einem unterjährigem Beginn einer Vertragsbeziehung oder nach einer unterjährigen Wiederaufnahme der Vertragsbeziehung vereinbart werden, wenn die Parteien beabsichtigen, die Vertragsbeziehung im Anschluss in einen kalenderjährlichen Rhythmus zu überführen.

Budget-Menge). Diese Budget-Menge unterscheidet für aufeinanderfolgende Zeiträume (Quartale oder Halbjahre) nach unterschiedlichen Sendungsmengen, wenn diese Schwankungen bei Vereinbarung der mindestens für ein Jahr geltenden Stückpreise bereits absehbar sind.

5. Die DPAG verpflichtet sich, in den Verträgen mit ihren Kunden eine Regelung vorzusehen, nach der rechtzeitig vor Auslaufen des Vertrages bzw. der Preisvereinbarung des Vertrages Verhandlungen über die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses und die dann geltenden Stückpreise aufzunehmen sind. Rechtzeitig in diesem Sinne bedeutet bei Verträgen bzw. bei Preisvereinbarungen mit einer Laufzeit von einem Jahr, dass die Verhandlungen spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit aufzunehmen sind.
6. Falls in den Verträgen Kündigungsmöglichkeiten zugunsten der DPAG vorgesehen werden, sind die Kündigungsfristen unter Berücksichtigung der Gesamtlaufzeit des Vertrages so zu gestalten, dass den Kunden ein ausreichend langer Zeitraum zur Verfügung steht, um auch andere Zustelloptionen nutzen zu können („angemessene Umstellungsfrist“).
7. Die vorgenannten Regelungen gelten unbeschadet etwaiger darüber hinausgehender kartellrechtlicher Verpflichtungen für die DPAG im Verhältnis zu Kunden und Wettbewerbern.

D Behinderungsmisbrauch: Keine Ungleichbehandlung

1. Der DPAG ist als Normadressatin des § 19 GWB die Ungleichbehandlung gleichartiger Unternehmen, in diesem Fall ihrer Kunden, ohne sachliche Rechtfertigung untersagt. Dies bedeutet nicht, dass die DPAG als Normadressatin des § 19 GWB allen Kunden die exakt gleichen Konditionen gewähren muss.
2. Allerdings muss der Gewährung von kundenindividuellen Konditionen (vorliegend geht es insbesondere um kundenindividuelle Stückpreise) durch eine Normadressatin des § 19 GWB grundsätzlich eine sachliche Rechtfertigung im Sinne einer besonderen wirtschaftlichen „Leistung“ des Kunden im Rahmen der Vertragsabwicklung bzw. eine Kostenersparnis auf Seiten des Anbieters (etwa Verzicht des Kunden auf die Zustellung an bestimmten Tagen, kundenseitige Vorsortierung, Einlieferung auf Leitregionspaletten) oder eine sonstige besondere Bedeutung des Kunden gegenüberstehen. Bei gleichwertigen „Leistungen“ unterschiedlicher Kunden/Kostenersparnis auf Seiten des Anbieters dürfen nicht ohne sachliche Rechtfertigung (willkürlich) unterschiedliche Konditionen gewährt werden.
3. Die DPAG veröffentlicht fortlaufend die Parameter der Preisfindung, die im Rahmen der Verhandlungen über die Stückpreise mit den Kunden Berücksichtigung finden können (vgl. insoweit auch unten Ziffer 9).

4. Die DPAG stellt durch interne Vorgaben für die Vertragsverhandlungen sicher, dass kundenindividuelle Konditionen nicht willkürlich, sondern immer nur aus nachvollziehbaren und kartellrechtskonformen Sachgründen gewährt bzw. nicht gewährt werden.
5. Die DPAG versichert, dass sie ein System etabliert hat, das nach Eingabe kostenmindernder Faktoren diskriminierungsfrei die „Profitabilität“ eines Vertrages für die DPAG errechnet.
6. Auf der Grundlage der Profitabilität des jeweiligen Kunden bildet die DPAG diskriminierungsfrei den maximalen Verhandlungsrahmen, der für den Vertrieb im Rahmen der Verhandlungen verbindlich ist und dessen Untergrenze nicht unterschritten werden soll. Bei der Bestimmung des Verhandlungsrahmens, der u.a. von der Absatzmenge (unverbindliche Budget-Menge) abhängt, ermittelt die DPAG zugleich die Kosten, die ihr durch die Erfüllung der Versandverpflichtung (bezogen auf ein Versandstück) entstehen. Der mit dem jeweiligen Kunden vereinbarte Stückpreis darf nicht unter den auf diesen Kunden bezogenen durchschnittlichen Stückkosten eines Jahres liegen.
7. Die wirtschaftlichen Leistungen des Kunden bzw. die Kostenersparnis der DPAG müssen im Rahmen der Vereinbarung der konkreten Stückpreise immer adäquat berücksichtigt werden. Auch wenn die Bedeutung des Kunden für die Auslastung des Vertriebssystems der DPAG und ein besonderes Verhandlungsgeschick des Kunden grundsätzlich Einfluss auf das Ergebnis der Vereinbarung der konkreten Stückpreise haben können, darf dies nicht die diskriminierungsfreie, adäquate Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungen des Kunden bzw. der Kostenersparnis der DPAG konterkarieren.
8. Die DPAG stellt sicher, dass kostenmindernde Faktoren zugunsten eines Kunden nicht mehrfach berücksichtigt werden. Auch hierdurch soll eine Diskriminierung bzw. eine kartellrechtswidrige Sogwirkung zu Lasten der Wettbewerber der DPAG vermieden werden.
9. Die DPAG versichert, dass sie sämtliche Kostenfaktoren im Sinne von Auf- und Abschlägen, die zur Ermittlung der konkreten Stückpreise für einen Kunden herangezogen werden, zum Bestandteil der Vertragsverhandlungen mit dem Kunden macht und ausdrücklich in dem Vertrag mit dem Kunden festschreibt.

E Künftige Änderungen

Sollten sich die Marktverhältnisse oder rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Pressepost in einer Weise entwickeln, die aus Sicht der DPAG eine Änderung, Befristung oder Aufhebung der vorliegenden Erklärung rechtfertigen, bleibt es der DPAG unbenommen, dem Bundeskartellamt diese Umstände zur Kenntnis bringen und geeignete Vorschläge für die Geltung der Verbindlichen Erklärung für die Zukunft zu unterbreiten. Allerdings ändert diese Einschätzung der DPAG nichts an der von der DPAG eingegangenen Verbindlichkeit der vorliegenden Erklärung für das eigene

Unternehmen (unter Einschluss der verbundenen Unternehmen; vgl. Ziffer A 1.). Diese kann nur bei einer entsprechenden Erklärung des Bundeskartellamtes entfallen.

F Sonstige Geltung allgemeinen Kartellrechts

Die DPAG erklärt für sich und alle mit ihr gem. § 36 Abs. 2 GWB verbundenen Unternehmen, dass sie die über die Besonderheiten des vorliegenden Sachverhalts hinausgehenden rechtlichen Vorgaben im Geltungsbereich des GWB in allen Geschäftsbereichen gemäß den Besonderheiten des jeweiligen Marktes berücksichtigen wird.